

## **Vfg. 09 / 2011 zuletzt geändert durch Vfg. 23/2011**

### **Allgemeinzuteilung des Frequenzbereichs 823 MHz – 832 MHz für den Durchsagefunk**

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes werden hiermit die unten aufgeführten Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit zugeteilt.

#### **1. Zugelassene Frequenznutzungen**

- a) Drahtlose Mikrofone.
- b) Regie-, Kommandofunk und In-Ear-Monitoring bei Veranstaltungen, Rundfunk- und Bühnenproduktionen.

#### **2. Frequenznutzungsbestimmungen**

- a) Frequenzbereich: 823 MHz bis 832 MHz.
- b) Strahlungsleistung (ERP): max. 50 mW.
- c) Kanalbandbreite: maximal 200 kHz.
- d) Zulässig ist nur die Simplex-Nutzung (Sprachsignale in eine Richtung).
- e) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung von unmodulierten Trägern).

#### **3. Befristung**

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

#### **Hinweise**

1. Die Frequenzen können auch durch andere Funkanwendungen genutzt werden. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße inländische oder ausländische Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
3. Die Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte.
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen von Überprüfungen der Frequenznutzung werden die Parameter der Schnittstellenbeschreibung SSB LA-NOE 140 zu Grunde gelegt.